

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung

Das geplante Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWSG) ist ein entscheidender Baustein, um die Energieversorgung in Deutschland zu sichern und die Energiewende voranzutreiben. Eine Verzögerung der Ausschreibungen von neuen Kraftwerkskapazitäten in die nächste Legislaturperiode würde nicht nur die Versorgungssicherheit gefährden, sondern auch den zügigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern erheblich erschweren.

ENERTRAG begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes ausdrücklich und warnt davor, das Gesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu erlassen. Gleichwohl sehen wir in einigen Bereichen des Entwurfs noch Verbesserungsbedarf, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

Wichtig ist, dass alle möglichen Alternativen gründlich evaluiert werden. Dies schließt auch ein, bestehende Werkzeuge des EEG zur Überbrückung zu nutzen, falls das KWSG in der vorliegenden Form absehbar nicht vor dem Jahreswechsel beschlossen werden kann.

1. EEG-Ausschreibungen streichen – oder nutzen!

Die Streichung der EEG-Ausschreibungen für Sprinterkraftwerke und Hybridkraftwerke ist mit Erlass des KWSG konsequent und richtig.

Sollte das KWSG vor der Jahreswende jedoch nicht mehr beschlossen werden, sollte dringend von den vorhandenen EEG-Ausschreibungen für Sprinterkraftwerke Gebrauch gemacht werden. So könnte einer von vier Bausteinen des KWSG angestoßen werden, ohne weitere Zeit durch den Regierungswechsel zu verlieren. Die Verordnungsermächtigung in § 88f EEG ermächtigt zur Architektur eines ganz ähnlichen Ausschreibungsdesigns wie sie im KWSG für Wasserstoffkraftwerke vorgesehen sind. Wir regen daher an zu prüfen, inwiefern die EEG-Ausschreibungen kurzfristig zum Übergang genutzt werden könnten, sollte das KWSG nicht beschlossen werden.

2. Zulassung von Derivaten für eine technologieoffene Ausschreibung

Klares Ziel muss vor dem Hintergrund eines vollständig erneuerbaren Energiesystems der Einsatz von RFNBOs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin) in den künftigen Kraftwerken sein. Dies umfasst grünen Wasserstoff einschließlich seiner Derivate im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben. Wenn zu leichtfertig Wasserstoff anderer Herkunft zugelassen wird, fürchten wir die Entwicklung eingeschliffener Pfade, die später nur noch schwer zu verlassen sind. Daher bewerten wir die Einbeziehung von kohlenstoffarmem Wasserstoff und insbesondere auch aus Atomstrom hergestellten Wasserstoff als kritisch.

Stattdessen sollte – jedenfalls für die geplanten Wasserstoffkraftwerke – explizit auch der Einsatz der Derivate, also insbesondere aus Erneuerbaren Energien hergestellter e-Ammoniak und e-Methanol, im Sinne einer technologieoffenen Ausgestaltung zugelassen werden. Der Ausschluss von Ammoniak in § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 2 KraftAusG sollte daher entfallen.

Für den Hochlauf von Wasserstoffkraftwerken noch vor der Umsetzung des Kernnetzes ist ein speicherbarer wasserstoffbasierter Energieträger nötig. Eine großskalige Speicherung von reinem Wasserstoff ist wegen des hohen Volumen-Bedarfes nicht realistisch. Eine erzwungene Wiederumwandlung in Wasserstoff bei der erlaubten Nutzung von Wasserstoff-Derivaten zur Zwischenspeicherung vor der Nutzung in Wasserstoffkraftwerken ist unnötig energieaufwändig, ineffizient und teuer.

Eine direkte Nutzung von Wasserstoff-Derivaten kann schon heute schnell und mit bewährter Technik umgesetzt werden. Insbesondere in der Nähe von Häfen kann kurzfristig auf existierende Lieferketten von konventionellem Ammoniak zurückgegriffen werden, welche relativ schnell und kosteneffizient um e-Ammoniak erweitert werden können. Auch e-Methanol kann mit bewährter Technik für Wasserstoff-Spitzenlastkraftwerke genutzt werden.

3. Unangemessene Benachteiligung nördlicher Standorte durch die Südquote vermeiden

Angesichts des laufenden Ausbaus der Stromnetze muss eine Südquote volumenmäßig und in der Förderhöhe sehr sorgfältig bemessen sein und darf nicht zu groß ausfallen. Der massive Stromnetzausbau von Nord nach Süd hat zur Folge, dass die Kraftwerke nur zu Zeiten betrieben werden sollen, in denen nicht genügend erneuerbarer Elektrizität aufgrund ungenügender Netzkapazitäten in den Süden transportiert werden können. Mit erfolgtem Übertragungsnetzausbau werden sich diese Zeiträume in Zukunft reduzieren. Dies muss schon heute berücksichtigt werden, um keine neuen Kraftwerke anzureizen, die langfristig ohne volkswirtschaftlichen Nutzen sind. Vielmehr werden langfristig im Norden ausreichend Kapazitäten vorhanden sein müssen, um in windarmen Zeiten die freigewordenen Netzkapazitäten nutzen zu können.

Wir begrüßen daher, dass der Mechanismus hinter dem „Südbonus“ nach der ersten Ausschreibung evaluiert werden soll und warnen davor, ein Ausschreibungsdesign zu etablieren, das nicht-systemdienliche Investitionsanreize setzt, welche die Kraftwerke im Norden langfristig unangemessen benachteiligen.

4. Keine Einschränkung für den Strombezug von Langzeitstromspeichern

Für die kommende Ausschreibungen der Langzeitstromspeicher sollte es nach § 6 Abs. 3 KraftAusG genügen, wenn der Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Die Forderung, dass der einzuspeichernde Strom auch aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen werden müsste, ist eine unnötige Einschränkung des Betriebskonzepts. Es sollte ebenso zulässig sein, den Strom aus Erzeugungsanlagen hinter demselben Netzverknüpfungspunkt einzuspeichern. Damit würde eine optimierte und effiziente Auslastung von Netzverknüpfungspunkten befördert und der kostentreibende Netzausbaubedarf reduziert werden. Diese Anforderung sollte daher ersatzlos gestrichen werden, sodass Anlagenbetreiber selbst entscheiden können, woher der eingespeicherte Strom stammt.

5. Mehr Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke

Zwei Ausschreibungen zu insgesamt 500 MW für Wasserstoffkraftwerke nach § 8 Abs. 2 KraftAusG erlauben keine technologische Erprobung. Zur Erprobung dieser neuartigen Kraftwerke sollten mehr Ausschreibungsrunden über mehrere Jahre erfolgen, um durch Kontinuität und Wiederholung eine

technologische Weiterentwicklung und ein Lernen der Branche zu ermöglichen. Dafür sollte idealerweise das Ausschreibungsvolumen erhöht werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte eine Evaluierungsklausel eingefügt werden, um eine Perspektive über 2026 hinaus zu bieten.

6. Realistische Umsetzungsfristen

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 KraftAusG sieht eine Realisierungsfrist von 96 Monaten, also 8 Jahre, nach Bekanntgabe des Zuschlags vor. Pönalisiert werden Anlagen ab dem Verstreichen von 6 Jahren ohne Inbetriebnahme in einem Stufensystem nach § 53 KraftAusG. Diese pauschal für alle Ausschreibungssegmente geltende Realisierungspflicht bewerten wir als zu lange. Dies könnte den Hochlauf insgesamt verlangsamen und entspricht nicht den Entwicklungszeiten für diese Art von Projekten. Schnellere Umsetzungsfristen sind schon heute technisch und marktlich vertretbar und sollten auf angemessenere 4 Jahre heruntergesetzt werden mit einem Beginn der Pönalisierung ab dem 3. Jahr.